

Besprechung / Compte rendu

Urhebervertragsrecht

MAGDA STREULI-YOUSSEF (Hg.)

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2005, LXIV + 531 Seiten, CHF 198.– / EUR 142.–, ISBN 3-7255-5023-9

Am Vorabend der nunmehr mit der Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006 im Parlament eingeleiteten Revision des schweizerischen Urheberrechts hat HILTY (RETO M. HILTY, Urhebervertragsrecht: Schweiz im Zugzwang?, in: Urheberrecht am Scheideweg?, Bern 2002, 87 ff.) ein ausgebautenes Urhebervertragsrecht gefordert, weil zwischen Kreativen und Verwertern kein Kräftegleichgewicht bestehe. Auch nach erfolgter Rechtsübertragung müssten die Vertragsgrundlagen noch zur Disposition stehen; dies bedinge die Konstruktion eines Dauerschuldelements, «welches freilich auf die schuldrechtliche Ebene beschränkt werden kann». Schliesslich sei die Vorstellung antiquiert, Kreative durch singuläre Auslegungsregeln, wie die Zweckübertragungstheorie, zu schützen. Nun will sich der schweizerische Gesetzgeber im Jahre 2006 darauf beschränken, das Urheberrechtsgesetz nur gerade in dem Umfang zu ändern, als es die Ratifikationen der beiden WIPO-Treaties WCT und WPPT unbedingt notwendig machen. In diese Zeit fällt nunmehr die Publikation der reichhaltigen Untersuchung Urhebervertragsrecht hinein, die MAGDA STREULI-YOUSSEF als Herausgeberin verantwortet. STREULI-YOUSSEF und mit ihr die Autoren dieses Bandes legen eine reiche Lese vor; es ist erstaunlich, welche Auswirkungen die Interpretationen der wenigen urhebervertragsrechtlichen Normen des schweizerischen Rechts (Art. 16, 17 URG, Art. 381 Abs. 1 OR und Art. 393 OR) in der Praxis haben.

In die Materie leitet STREULI-YOUSSEF mit einem Kapitel über die Grundlagen des Urhebervertragsrechts ein (1–34). Sie verneint dabei die Relevanz der Bestimmungen des Verlagsvertrages (Art. 380 ff. OR) für das Urhebervertragsrecht. Die Regelung des Verlagsvertrages weise Lücken und Mängel auf, die es als problematisch erscheinen lassen, sie unreflektiert auf Urheberrechtsverträge anzuwenden. Die verlagsrechtlichen Bestimmungen seien spezifisch auf diesen Vertragstypus zugeschnitten und könnten nicht für die Beantwortung allgemeiner urhebervertragsrechtlicher Fragen analog herangezogen werden. Im Weiteren qualifiziert STREULI-YOUSSEF das Urhebervertragsrecht als Vertragsrecht und lehnt daher eine spezielle Kodifikation innerhalb des Urheberrechts ab (15/16). Richtigerweise nimmt STREULI-YOUSSEF auch Stellung zu dogmatischen Überlegungen betreffend die Übertragbarkeit des Urheberrechts (17 ff.) und schränkt die Bedeutung der Zweckübertragungstheorie als reine Auslegungsregel ein (10 ff., 27/28). Es gehe nicht an zu vermuten, Teilrechte würden bei unklarer Vereinbarung als übertragen gelten. Diesen Standpunkt nehmen im Übrigen die weiteren Autoren dieses Buches ein (mit Ausnahme HOCHREUTENER, 41 ff., 60, 68).

INGE HOCHREUTENER behandelt kenntnisreich das Urhebervertragsrecht im Verlagsbereich (35–116). Ihre reiche praktische Erfahrung im Verlagswesen erlaubt es der Autorin, die Unterscheidung zwischen Buchhauptrechten und -nebenrechten lebendig darzustellen (55–67). Sie vermittelt auch eine verlässliche Übersicht über die besonderen Verlagsverträge und behandelt schliesslich den Buch- und Zeitschriftenverlag (81–115). Die schweizerische Praxis zum Verlagsbereich ist nicht reichhaltig. HOCHREUTENER hält daher den Rückgriff auf die Darstellung der internationalen Entwicklung für angemessen und betont insbesondere die deutsche Literatur und Rechtsprechung zum Verlagsrecht als einschlägig. Als hilfreich bezeichnet sie auch den Beizug des Code of Practice aus dem angelsächsischen Bereich als eine Art narrative Normen, die das Vertragsverhältnis zwischen Autor und Verleger prägen.

GEORG RAUBER vermittelt eine eigentliche Monografie über das Recht der Computersoftware (117–258). Er leitet zunächst ein in die Grundlagen des urheberrechtlichen Softwareschutzes (117–191), um dann die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, nämlich jene in den IT-Verträ-

gen (193–242), und schliesslich die Rechtsstellung des Anwenders bei Übergang der Urheberrechte an Software an Dritte (245–258). Einlässlich behandelt RAUBER die urhebervertragsrechtliche Bedeutung von Art. 17 URG («Rechte an Programmen»). Er bezeichnet den Wortlaut von Art. 17 URG als nicht klar und auch als zu eng; im Einklang mit der herrschenden Lehre interpretiert RAUBER Art. 17 URG als dispositive Norm zur Übertragung nicht nur von Verwendungsrechten, sondern des Urheberrechts (mit Ausnahme natürlich der Urheberpersönlichkeitsrechte). Anschaulich sind die vielen Hinweise von Rauber auf urheberrechtliche Vertragsklauseln aus der Praxis.

BERNHARD WITTWEILER unternimmt es, das Urhebervertragsrecht in der kollektiven Verwertung darzustellen (261–329). Seine Ausführungen orientieren sich weitgehend an der kollektiven Verwertung in der Werkart der Musik. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Darstellung des Wahrnehmungsvertrages. Besonders hervorgehoben seien die Ausführungen von WITTWEILER zur Kontrahierungspflicht der Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Lichte des Kartellrechts (277ff.). WITTWEILER vertritt (mit STIRNIMANN) die Ansicht, dass Verwertungsgesellschaften resp. Verwertungsbereiche, die nicht von der Bundesaufsicht erfasst sind, ganz dem Kartellrecht unterstehen (284). Er geht auch auf die heiklen Bereiche des Umfangs der Rechtsabtretungen an die Verwertungsgesellschaften ein, auf die Zuordnung der Arbeitnehmerwerkschöpfung wie auch auf die Problematik der auf individuelle Verwertung drängenden Major-Verlage (299 ff.).

MARC A. REUTTER stellt die Urheberrechte und die Urheberrechtsverträge in der Zwangsvollstreckung dar (331–460). REUTTER legt eine interdisziplinäre Herkulesarbeit vor, die als echte Bereicherung der urhebervertragsrechtlichen Literatur in der Schweiz bezeichnet werden kann. Es ist ihm in glänzender Weise gelungen, das Schicksal des Urhebervertragsrechts in der Zwangsvollstreckung darzustellen. Zahlreich sind die strittigen Fragen, die mit dezidiertem Stellungnahme beantwortet werden, so z.B. die Frage, ob die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus dem Lizenzvertrag die freie Zedierbarkeit voraussetze (337–345). REUTTER postuliert einen engeren Begriff der «Unübertragbarkeit» als in Art. 164 OR festgeschrieben. Erwähnt sei aber auch seine Behandlung der für die Zwangsvollstreckung wichtigen Abgrenzung zwischen Werkexemplar und Urheberrechten (345 ff.). Jeder Anwalt und Richter wird dankbar sein für die kenntnisreichen Ausführungen über die Wirkungen des Konkurses auf die Urheberrechtsverträge (393ff.), also auf die zu übertragenden Urheberrechtsverträge, auf urheberrechtliche Lizenzverträge und dauerschuldrechtliche Elemente und Nebenabreden in Urheberrechtsverträgen, Verlagsverträgen und urheberrechtlichen Werkverträgen.

DANIEL ALDER beschliesst den Reigen der interessanten Abhandlungen zum Urhebervertragsrecht mit einem Kapitel über Urheberrecht und Arbeitsvertrag (461–508). Wie ALDER zu Recht betont, ist heute abhängiges kollektives Werkschaffen vorherrschend, so insbesondere in der Medien- und Verlagsbranche, in der Werbung, Forschung, etc. Das Schicksal der Arbeitnehmerwerkschöpfung ist daher von grossem Interesse; bekanntlich gibt der Gesetzgeber weder im Arbeitsrecht (Art. 319 ff. OR) noch im Urheberrechtsgesetz dazu eine Lösung. ALDER kreist die Lösung ein, indem er zunächst die rechtliche Zuordnung von Arbeitsergebnissen im Allgemeinen behandelt, so im Bereich der Dienst- und Vorbehaltserfindung. Er zeigt auf, dass die Systematik von Art. 332 OR nicht ohne weiteres für die Arbeitnehmerwerkschöpfung übernommen werden kann. Das Ergebnis seiner Untersuchung findet sich im Teil über die Bestimmung von Art und Umfang der Rechte des Arbeitgebers; er analysiert sorgfältig die Ermittlung der Art der Rechtseinräumung, ob als bloss schuldrechtlich wirkende Lizenz oder aber als Rechtsübertragung mit absoluter Wirkung.

Das von STREULI-YOUSSEF herausgegebene Urhebervertragsrecht soll in der Praxis auf die Fragen der Juristen Antworten bei ihrer täglichen Arbeit geben. Das tut dieses bereichernde Werk wahrlich. Natürlich beschlägt das Urhebervertragsrecht weitere Gebiete des kulturellen Werkschaffens. Man hätte sich daher über das Buch und die Musik hinaus Einblicke in weitere Werkarten wie Film, Bildende Kunst, Fotografie, u.ä. gewünscht oder auch vertiefte Ausführungen über die Weiterentwicklung des Urhebervertragsrechts im Zeitalter operierender DRM-Systeme. Der vorliegende Band ist aber allemal eine grosse Bereicherung.

RA Dr. iur. Peter Mosimann, Lehrbeauftragter, Universität Basel